

§ 47

Strafbestimmungen

Wer gegen die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9, 11 und 14 des Verteidigungsgesetzes auferlegten und in dieser Verordnung näher bezeichneten Pflichten verstößt, wird auf Grund des § 20 des Verteidigungsgesetzes bestraft.

§ 48

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Nationale Verteidigung und die Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in den Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission regeln, daß Leistungen aus dem Volkseigentum abweichend von den Verfahrensvorschriften dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 49

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. Apel

Verordnung

**über die Entschädigung und Bezahlung
von Sach- und Dienstleistungen nach dem
Verteidigungsgesetz.**

**Er-Entschädigungsverordnung zum Verteidigungs-
gesetz —**

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung des § 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes folgendes verordnet:

**Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes
(Sach- und Dienstleistungen
während des Verteidigungszustandes)**

§ 1

(1) Die Ausführung von Veränderungen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a des Verteidigungsgesetzes ist von den Leistungspflichtigen selbst zu finanzieren. Sind Eigenmittel in dem erforderlichen Umfange nicht vorhanden, sind den Leistungspflichtigen nach den geltenden Bestimmungen durch das für sie zuständige Kreditinstitut für die Durchführung der Maßnahmen unter Nachweis der Beauftragung Kredite zu gewähren.

(2) Die Aufwendungen für die auszuführenden Veränderungen werden ganz oder teilweise erstattet, wenn die Leistungspflichtigen an den vorgenommenen Ver-

änderungen keine bzw. nur teilweise Möglichkeiten zur Nutzung haben. Wurde für die Ausführung von Veränderungen ein Kredit in Anspruch genommen, ist der Erstattungsbetrag für die Abdeckung des gewährten Kredites zu verwenden.

(3) Wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c des Verteidigungsgesetzes die Überlassung zur teilweisen oder vollständigen Nutzung von Grundstücken und beweglichen Sachen durch Leistungsbescheid angeordnet, erfolgt die Entschädigung in Form von Miet- oder Pachtzahlungen auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen. Bei Verlust, Totalbeschädigung oder sonstigem nicht zufälligen Untergang erfolgt eine Entschädigung zu dem Zeitwert, den der Gegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bedarfsträger hatte, unter Berücksichtigung der in den Miet- oder Pachtzahlungen enthaltenen Amortisationen.

(4) Vermögensnachteile, die im Zusammenhang mit Sachleistungen gemäß Leistungsbescheid für

- a) selbst vorgenommene Veränderungen,
- b) unterlassene Veränderungen,
- c) geduldete Veränderungen oder
- d) unterlassenen Gebrauch

entstehen sowie weitere im Zusammenhang mit Sachleistungen entstehende Kosten können auf Antrag ersetzt bzw. erstattet werden. Ist im Leistungsbescheid festgelegt, daß eine bewegliche Sache ihrem Bedarfsträger zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort zu übergeben ist, so sind die auf dem Transportweg bis zur Übergabe an den Bedarfsträger eintretenden Schäden durch den Leistungspflichtigen zu tragen.

(5) Durch die Erfüllung der Sachleistungen eintretende Wertminderungen am Eigentum des Leistungspflichtigen werden erstattet, sofern dies nicht durch die Entschädigung gemäß Absätzen 3 und 4 mit erfolgt ist.

§ 2

(1) Wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c des Verteidigungsgesetzes die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum des Volkes angeordnet, erfolgt die Feststellung und Zahlung des Entschädigungsbetrages nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

(2) Bei Überlassung von beweglichen Sachen zu Eigentum des Volkes erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist für die Wahrung der Ansprüche des Staates in den Fällen verantwortlich, in denen die Kosten für die wertsteigernden Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet wurden. Er hat zu sichern, daß in diesen Fällen keine ungerechtfertigte Bereicherung des Eigentümers eintritt.

(2) Der Eigentümer hat im Falle der Veräußerung einer Sache, für die wertsteigernde Aufwendungen erstattet wurden, den darauf entfallenden Teil des Erlöses nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.